Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des

Kantons Uri

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-29346

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nebstdem besuchen jährlich mehrere Lehrer mit Kantonssubvention die vom schweizerischen Verband für Gewerbeunterricht veranstalteten Bildungskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Uri.

Gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen.

Allgemeines. Das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 1. Mai 1921 verfügt: Art. 17. Das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen ist dem Regierungsrat unterstellt. Private Anstalten und Vereine für berufliche Weiterbildung haben nach Maßgabe der Bedürfnisse und ihrer Leistungen Anspruch auf Unterstützung durch Staatsbeiträge. Der Lehrplan der Anstalten soll den beruflichen Anforderungen entsprechen. Die Unterrichtszeit ist so anzusetzen, daß die Betriebe möglichst geschont werden. — Art. 18. Wo gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschulen bestehen, ist jeder Lehrling zum regelmäßigen Besuch einer derselben während der ganzen Dauer der vertragsmäßigen Lehrzeit verpflichtet, sofern die Schule nicht mehr als 5 Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist. Der Unterricht in den benötigten Fächern soll für den Lehrling unentgeltlich sein. Der Lehrmeister hat dem Lehrling für den Besuch der Schule wöchentlich bis auf fünf Stunden während der Arbeitszeit freizugeben. Ebenso die nötige Zeit für den Religionsunterricht, beides ohne Lohnabzug oder Zeitanrechnung. —

Gewerbliche Fortbildungsschulen bestehen in Altdorf und Erstfeld. Eine kaufmännische Fortbildungsschule ist in Altdorf.

Als kantonales Institut ist besonders hervorzuheben: Die kantonale gewerbliche Fortbildungsschule Altdorf.

Die gewerbliche Fortbildungsschule Altdorf besteht seit dem Jahre 1882¹). Sie hat die Bestimmung, jungen Leuten beiderlei Geschlechts, die in Altdorf und Umgebung wohnen, namentlich Lehrlingen und Lehrtöchtern, jene theoretischen und teilweise auch praktischen Kenntnisse zu vermitteln, die ihnen zur Ausübung ihres Berufes in Handwerk und Gewerbe

¹⁾ Das Nachfolgende ist dem Jahresbericht über die kantonale gewerbliche Fortbildungsschule Altdorf 1923/24 entnommen.

notwendig und förderlich sind. Insbesondere soll sie Lehrlinge und Lehrtöchter befähigen, die nunmehr obligatorische Lehrlingsprüfung mit Erfolg zu bestehen.

Die Schule besteht aus zwei gesonderten Abteilungen für Schüler und Schülerinnen.

Die Schülerabteilung umfaßt vier Klassen, von denen die erste durchweg von Nichtlehrlingen besetzt ist, während die drei obern im allgemeinen den drei üblichen Lehrjahren entsprechen. Ihre Unterrichtsfächer sind: Deutsche Sprache mit Staatskunde, Rechnen, Buchhaltung, Kalkulationslehre, Berufskunde, elementares und berufliches Freihandzeichnen, geometrisches und projektives Zeichnen, gewerblich-technisches Zeichnen mit Konstruktionslehre.

Die Abteilung für Töchter enthält nur zwei Kurse, die in Rechnen, Buchhaltung, Deutsch und Zeichnen unterrichtet werden.

Oberbehörde ist der Regierungsrat und vollziehendes Organ die kantonale Gewerbedirektion. Die Leitung ist einem Rektor übertragen, der vom Regierungsrat auf vierjährige Amtsdauer gewählt wird.

Hauswirtschaftliche Kurse.

Es existieren keine gesetzlichen Vorschriften über diese Schulen. Zurzeit bestehen zwei Haushaltungskurse in Altdorf und Erstfeld. Außerdem ist in den Lehrplänen der Primarund Sekundarschulen der hauswirtschaftliche Unterricht vorgesehen, ohne daß dafür separate Verordnungen bestehen. Der Lehrplan für die zweiklassigen Sekundarschulen vom 16. August 1915 führt neben dem Handarbeitsunterricht unter Punkt 16 auf: Haushaltungskunde 2 Stunden, a) Kranken- und Kinderpflege; b) Warenkunde und Nahrungsmittellehre, wobei eine Verknüpfung dieses Faches mit der Naturkunde erlaubt ist.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Schwyz.

Maßgebend ist die Verordnung betreffend die beruflichen Fortbildungsschulen 1) des Kantons Schwyz vom 25. September 1913.

§ 2. Die Gründung, der Unterhalt und der Betrieb der beruflichen Fortbildungsschulen bleibt der freiwilligen Tätig-

¹⁾ In den Begriff berufliche Fortbildungsschulen fallen auch die hauswirtschaftlichen.